

schiedlicher Prüfungskompetenzen in Deutschland die Gefahr der Verquickung der verfassungs- und der privatrechtlichen Aspekte des Persönlichkeitsschutzes in sich birgt, was zu Unsicherheiten über die Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beiträgt.

Insgesamt handelt es sich um eine sehr gründliche und lesenswerte Untersuchung, deren Beachtung nicht allein dem schweizerischen, sondern auch dem deutschen Leser nur allzu sehr empfohlen werden kann. Das gilt nicht zuletzt auch wegen der Rechtsbehelfe, die das schweizerische Recht dem Verletzten für die Anrufung des Gerichts zur Verfügung stellt. Diese erscheinen sehr viel variabler und praktikabler als das Instrumentarium der deutschen Praxis.

DR. JÜRGEN VON GERLACH, alt Bundesrichter, Darmstadt

KARL SPÜHLER/ANNETTE DOLGE/DOMINIK VOCK

**Kurzkomentar zum neuen Bundesgerichtsgesetz (BGG)**

Zürich: Dike Verlag 2006, XIX, 302 Seiten, Fr. 78.–.

HANSJÖRG SEILER/NICOLAS VON WERDT/ANDREAS GÜNGERICH

**Bundesgerichtsgesetz (BGG)**

Stämpfli Handkommentar, Bern: Stämpfli Verlag 2006, XXV, 638 Seiten, Fr. 158.–.

BERNHARD EHRENZELLER/RAINER J. SCHWEIZER (HRSG.)

**Reorganisation der Bundesrechtspflege – Neuerungen  
und Auswirkungen in der Praxis**

Referate der Tagung vom 7. April und 12. Juni 2006 in Olten und vom 26. Juni 2006 in Zürich, St. Gallen: Schriftenreihe des Institutes für Rechtswissenschaften und Rechtspraxis (Band 40) 2006, 498 Seiten, Fr. 98.–.

Der Kommentator des Bundesgerichtsgesetzes von 1893, ALEXANDER REICHEL, entschuldigte sich für seinen rasch (1896) erschienen Kommentar so: «Wenn ich es gewagt habe, so kurz nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege einen Kommentar zu diesem Gesetze zu versuchen, so bin ich mir wohlbewusst gewesen, dass das Unternehmen eigentlich verfrüht ist und eine ganze Zahl der gemachten Bemerkungen nur theoretischen Wert haben können.» Immerhin habe ein ungewöhnlich reichhaltiges Vorbereitungsmaterial bestanden und das neue Gesetz habe vor allem die bisherige Rechtsprechung kodifiziert.

Die publizistische Tätigkeit hat sich inzwischen beschleunigt. So sind schon vor Inkrafttreten des BGG am 1.1.2007 gut und gerne etwa zehn Publikationen dazu

erschienen, ohne dass sich die Herausgeber und Autoren für ihr schnelles Handeln gerechtfertigt hätten. Im Folgenden wird eine Auswahl dieser reichhaltigen Neuererscheinungen vorgestellt.

Der Kurzkommentar von Spühler, Dolge und Vock wird seinem Anspruch gerecht. Der eigentliche Kommentar umfasst 244 Seiten, abzüglich des Abdrucks des Bundesgerichtsgesetzes in den drei Amtssprachen. So bleibt für die Kommentierung nur noch wenig Raum. Das zeigt auch jeder Blick in das Buch. Beispielsweise findet sich für die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 BGG in Art. 83 BGG ein Ausnahmekatalog von Materien, in denen die Beschwerde nicht zulässig ist. Der Kommentar dazu umfasst 1½ Seiten (S. 155–157), nicht mehr als der Normtext. Dem Leser fallen im Kommentar Formulierungen auf («technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Bedingungen», so zu Buchstabe p von Art. 83, S. 157), die anderswo auch schon verwendet worden sind, nämlich in der Botschaft des Bundesrates (BBJ 2001, 4324). Ein ausführlicherer Kommentar hätte wohl auch den Irrtum des Gesetzgebers vermerkt, dass Art. 83 Bst. r BGG in der verabschiedeten Fassung offensichtlich falsch auf Art. 30 VGG verwies, aber eigentlich Art. 34 VGG meint. Die Redaktionskommission der Bundesversammlung hat dieses Versehen inzwischen berichtigt. Dafür orten die Kommentatoren bei Art. 114 BGG über die Vorinstanzen der subsidiären Verfassungsbeschwerde ein «gesetzgeberisches Versehen» (S. 213), wenn die Vorinstanzen in Strafsachen (Art. 80 BGG) nicht erwähnt würden. Es handelt sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach um kein Versehen: Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde soll nach der Absicht des Gesetzgebers in Strafsachen keine Anwendung finden. Das von den Kommentatoren im Vorwort beanspruchte «breite Gesamtwissen» aufgrund beruflicher Tätigkeit kommt noch nicht ganz zum Tragen. Der Kommentar ist daher noch ausbau- und vor allem auch berichtigungsfähig.

Der Kommentar von Seiler, von Werdt und Güngerich hat nicht nur umfangmässig ganz andere Dimensionen. Auch in inhaltlicher Hinsicht erweist er sich als ein sorgfältig bearbeiteter Band, der allen Ansprüchen genügt. Ihm ist, wie jeder Publikation über das neue BGG, nur vorzuwerfen, dass die bundesgerichtliche Praxis noch fehlt. Der Kommentar hat in umfassender Weise die Materialien verarbeitet und gibt Auskunft über alle erdenklichen Fragen. Von grossem Wert ist auch, dass er stets Querbezüge zu den anderen Verfahrensgesetzen und zur materiellen Gesetzeslage macht, womit er eine wichtige Orientierungshilfe bietet. Nur selten wünschte sich der Leser etwas mehr Ausführlichkeit; generell ist die knappe Darstellung sehr informativ. Die Artikel werden stets mit einem Abschnitt «Bisheriges Recht und Entstehungsgeschichte» eingeleitet, der in stichwortartiger Weise die Materialien angibt. Anschliessend folgt entsprechend den Absätzen des Gesetzes der Kommentar. Der Band schliesst mit einem 38-seitigen Stichwortverzeichnis ab, das einen hervorragenden Zugriff ermöglicht. Für die praktische Seite der Rechtsanwendung dient dieser Band in ausgezeichnete Weise. Es ist zu hoffen dass die Autoren beim Vorliegen der entsprechenden Rechtsprechung eine ergänzende Neubearbeitung unternehmen.

Der St. Galler Tagungsband stellt die wichtigsten Neuerungen des neuen BGG systematisch dar. Es liegt auf der Hand, dass die Einheitsbeschwerde (K. SPÜHLER, S. 55 ff.), sowie die drei Beschwerden in Zivil-, Strafsachen und öffentlichrechtlichen Angelegenheiten (CHR. AUER, S. 61 ff.; F. BÄNZIGER, S. 81 ff.; H. AEMISEGGER, S. 103 ff.) und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (R. SCHWEIZER, S. 211 ff.) darzustellen

sind. Aus praktischer Sicht erörtern TH. PFISTERER die Auswirkungen auf die Kantone (S. 257 ff.) sowie F. WALTHER diejenigen auf die Anwaltschaft (S. 351 ff.). Sodann behandelt der Band verschiedene spezifische Reformpunkte (S. 391 ff.), etwa das vereinfachte Verfahren und das Instruktionsverfahren durch Bundesrichter H. Aemisegger (S. 475 ff.). Die verschiedenen Beiträge können hier nicht alle einzeln gewürdigt werden. Kernstück des umfangreichen Bandes sind aber die Beiträge zu den drei Einheitsbeschwerden und zur subsidiären Verfassungsbeschwerde. Für Letztere sprechen nicht nur «politische Gründe» (so aber SPÜHLER, S. 59), sondern, wie SCHWEIZER S. 218 f. sorgfältig darlegt, auch verfassungsrechtliche Gründe, nämlich Art. 29a BV. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde kommt etwa dann zum Zug, wenn die Streitwertgrenzen nicht erreicht werden und auch keine Frage von «grundsätzlicher Bedeutung» (Art. 74 Abs. 2 lit. a und Art. 85 Abs. 3 BGG) zu entscheiden ist. Der letztere Begriff ist also für den Rechtsschutz entscheidend; je nachdem sind im positiven Fall die Einheitsbeschwerde oder im negativen Fall die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig. SCHWEIZER unternimmt es, aus den Vorarbeiten zum Bundesgerichtsgesetz die früher diskutierten Kriterien herauszuschälen (S. 221 ff.). Die Frage ist auch für die Rechtssuchenden und nicht nur für das Bundesgericht von grösster Bedeutung, da in der Beschwerdeschrift je nachdem auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde geltend zu machen und zu begründen ist.

Bundesrichter H. Aemisegger stellt in seinem über 100-seitigen Beitrag in ausgesprochen informativer Weise die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten dar. Schritt für Schritt führt er durch die gesetzlichen Bestimmungen und behandelt ausgewählte Sonderfragen, z.B. die oben erwähnte Frage, weshalb in Strafsachen die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht (oder vermutlich nicht) zum Zuge kommt (S. 199–201). Wichtig ist auch die Erörterung des Ausnahmekatalogs des Art. 83 BGG (S. 130 ff.). Der an sich umfangreiche Ausschlusskatalog ist vor dem Hintergrund der Rechtsweggarantie nicht bedenklich, denn im Falle des Ausschlusses entscheidet entweder das Bundesverwaltungsgericht endgültig, oder aber es steht im Falle von Entscheiden letzter kantonalen Instanzen die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (S. 131). Schliesslich behandelt Aemisegger beispielhaft verschiedene Ausschlusskategorien (S. 136 ff.). Der Beitrag schliesst mit einem Anhang ab, der Merkpunkte für die Rechtssuchenden zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten enthält (S. 205 ff.). Diese Liste von wichtigen Punkten ist ausserordentlich wertvoll, orientiert sie doch in aller Kürze über alle relevanten Punkte, die ein Beschwerdeführer zu beachten hat.

Die genannten Beispiele stehen exemplarisch für den ganzen Band: Es handelt sich nicht um eine Dokumentation, die mit dem Ende der Tagung schon abgeschlossen ist. Vielmehr erörtern die Beiträge in grundlegender Art und Weise die verschiedenen Probleme. Der Band wird sicher seinen Platz in der reichen BGG-Literatur erhalten.

Prof. ANDREAS KLEY, Bern/Zürich